

Gemeinde Retzstadt

Die Gemeinde Retzstadt erlässt auf Grund der Art. 2 Abs.1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Gebührensatzung)

§ 1 Gebührentatbestand

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

1. Grabplatzgebühren/Grabeinfassungsgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. Grabherstellungsgebühren
4. Sonstige Gebühren

§ 2 Grabplatzgebühren/Grabeinfassungsgebühren

1. Die Grabplatzgebühren betragen bei erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes
 - für ein Familiengrab **600,00 Euro**
 - für ein Einzelgrab **300,00 Euro.**

Die Grabeinfassungsgebühren (soweit auf Kosten der Gemeinde versetzt/im Grundsatz beim neuen Friedhofsteil) betragen bei erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes

- für ein Familiengrab **129,00 Euro**
- für ein Einzelgrab **100,00 Euro.**

2. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

§ 3 Leichenhausgebühr

1. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt **95,00 Euro.**
2. Wird ein Verstorbener vorübergehend aufbewahrt, der in einem auswärtigen Friedhof beigesetzt wird, so beträgt die Gebühr für den Sterbefall die Summe in Absatz 1.

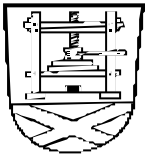
§ 4 Grabherstellungsgebühr (Einnahmen des Bestattungsunternehmens auf Grundlage des Vertrages zum Vollzug der Friedhofssatzung)

Die Gebühren für die Grabherstellung (Grabaushub, Verfüllen und sonstiges) betragen je Grabstelle bei

- Grab bis 190 cm Tiefe 230,00 Euro
- Grab bis 210 cm Tiefe 268,00 Euro
- Urnenbestattung 41,00 Euro
- Totgeburten 51,00 Euro
- Kindergrab 102,00 Euro.

Weitere Gebührentatbestände:

- Entschädigung Sargträger 19,00 Euro pro Person



Gemeinde Retzstadt

- | | |
|---|---------------|
| - Entschädigung Kreuzträger | 11,00 Euro |
| - Inanspruchnahme / Reinigung Leichenhaus | nach Aufwand. |

§ 5 Sonstige Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Genehmigung eines Grabmales im Einzelfall 10 v.H. der Grabplatzgebühr.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist (Erben) und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zustellung eines entsprechenden Gebührenbescheides.
2. Die Gebühren werden fällig einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09.05.1980, sowie die bisherigen Änderungen außer Kraft.

Retzstadt, den 02. Juli 2004

gez.



Schmitt Siegfried
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen Nr. 27/2004 vom 02. Juli 2004 amtlich bekannt gemacht.

Zellingen, den 05. Juli 2004

gez.



Mühlbauer
Gemeinschaftsvorsitzender